

# Mandanten- Brief

September 2016

## 1. Aktueller Stand der Erbschaftsteuerreform

Nach langem Streit hatte sich die Regierungskoalition kurz vor **Ablauf der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist** im Juni auf ein Reformpaket geeinigt. Dieses wurde vom Bundestag auch prompt verabschiedet, doch der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause stattdessen an dem Gesetz erhebliche Kritik geäußert und es **an den Vermittlungsausschuss verwiesen**. Die parlamentarische Sommerpause verhinderte aber einen prompten Start des Vermittlungsverfahrens. Welche Änderungen in dessen Verlauf noch erfolgen werden, ist schwer absehbar. So gut wie sicher ist nur, dass das **neue Recht rückwirkend ab dem 1. Juli 2016** in Kraft treten wird. Zusätzlicher **Druck** kommt **vom Bundesverfassungsgericht**, das



in einem Schreiben an Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat angekündigt hat, sich nach der Sommerpause Ende September mit dem weiteren Vorgehen befassen zu wollen. Bisher hat das Gericht die alten Begünstigungsregelungen nur für verfassungswidrig erklärt, das alte Recht galt aber mangels Neuregelung unverändert fort. Im September könnte das Gericht eine **Vollstreckungsanordnung** erlassen, in der die bisherigen Regelungen für nichtig erklärt werden. In diesem Fall gäbe es dann gar keine Steuerbegünstigung für Betriebsvermögen mehr, bis der Gesetzgeber eine Neuregelung verabschiedet hat. Alternativ kann das Gericht auch selbst eine **Übergangsregelung** treffen. Hier ist ein Überblick über die vom Bundestag beschlossenen Änderungen, die Grundlage des Vermittlungsverfahrens sein werden:

- **Verschonungsregelung:** Wie bisher wird Betriebsvermögen **zu 85 % oder zu 100 % von der Steuer befreit**, wenn der Betrieb für fünf bzw. sieben Jahre nicht verkauft oder aufgegeben wird und die Lohnsumme in jeweiligen Zeitraum 400 % bzw. 700 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet.
- **Kleinbetriebe:** Bei Unternehmen mit **bis zu 5 Beschäftigten fällt die Lohnsummenprüfung weg**. Bei Unternehmen mit 6 bis 10 Beschäftigten darf eine Lohnsumme von 250 % innerhalb der fünfjährigen Behaltensfrist nicht unterschritten werden. Bei der Optionsverschonung beträgt die Lohnsumme 500 % innerhalb von sieben Jahren. Für Unternehmen mit 11 bis 15 Arbeitnehmern gelten entsprechend Lohnsummen von 300 % und 565 %.
- **Große Betriebsvermögen:** Bei Betriebsvermögen **über 26 Mio. Euro** kann der Erbe zwischen Bedürfnisprüfung und Verschonungsabschlag wählen.
- **Bedürfnisprüfung:** Bei der Verschonungsbedarfsprüfung muss der Erwerber nachweisen, dass er die Steuer **nicht aus vorhandenen Privatvermögen** oder aus mit der Erbschaft oder Schenkung erhaltenem, nicht begünstigtem Vermögen **zahlen** kann. Genügen 50 % dieses Vermögens nicht, um die Steuer zu begleichen, wird die Steuer anteilig erlassen.
- **Verschonungsabschlag:** Ausgehend vom Verschonungsabschlag von 85 % oder 100 % sinkt die Verschonung **pro 750.000 Euro** oberhalb der Schwelle

Regierungskoalition einigt sich in letzter Minute

Kompromiss scheidet im Bundesrat

Sommerpause verhindert schnelle Klärung

Bundesverfassungsgericht will sich im September selbst einschalten

bisherige Begünstigungsregelung bleibt im Grundsatz bestehen

Befreiung von der Lohnsummenprüfung nur noch bis 5 Arbeitnehmer

eingeschränkte Befreiung für große Betriebsvermögen

Offenlegung des Privatvermögens für Prüfung des Verschonungsbedarfs

von 26 Mio. Euro **um jeweils 1 %** bis zu einem begünstigten Vermögen von 90 Mio. Euro. Darüber gibt es dann keine Verschonung mehr.

- **Verwaltungsvermögen:** Künftig kann nur das begünstigte Vermögen verschont werden. Verwaltungsvermögen wird aber **bis zu einem Anteil von 10 %** des Betriebsvermögens **wie begünstigtes Vermögen** behandelt. Davon ausgenommen ist junges Verwaltungsvermögen, das dem Betrieb weniger als zwei Jahre zuzurechnen ist. Zur **Sicherung der Liquidität** sind zudem Barvermögen, Forderungen und andere Finanzmittel bis zu 15 % des Betriebsvermögens begünstigt. In Konzernen und Beteiligungsgesellschaften wird das begünstigte Vermögen konsolidiert ermittelt.
- **Investitionsklausel:** Vermögensgegenstände sollen nicht zum Verwaltungsvermögen zählen, wenn das Vermögen **nach dem Willen des Erblassers innerhalb von zwei Jahren** für Investitionen verwendet wird.
- **Familienunternehmen:** Bei für Familienunternehmen typischen Beschränkungen ist ein **Steuerabschlag bis zu 30 %** geplant. Die Höhe des Abschlags richtet sich nach den Regelungen im Gesellschaftsvertrag. Außerdem müssen die gesellschaftsrechtlichen Beschränkungen mindestens 2 Jahre vor und 20 Jahre nach dem Vermögensübergang bestehen.
- **Unternehmenswert:** Für das vereinfachte Ertragswertverfahren ist eine **Beschränkung des Kapitalisierungsfaktors** vorgesehen, weil die Niedrigzinsphase zu unrealistisch hohen Firmenwerten führt.
- **Steuerstundung:** Bei Erbschaften soll es einen Anspruch auf eine **zinslose Stundung der Erbschaftsteuer** auf Betriebsvermögen von **bis zu 10 Jahren** geben, wenn sie aus dem Privatvermögen gezahlt wird. Voraussetzung ist lediglich, dass die Lohnsumme und die Behaltensfrist eingehalten werden.

## 2. Europäischer Gerichtshof soll Rechnungsangaben klären

**V**or einem Jahr hat der **Bundesfinanzhof für Unsicherheit gesorgt**, als er zu dem Ergebnis kam, dass der Lieferant unter der in der Rechnung angegebenen **Adresse auch wirtschaftliche Aktivitäten entfalten** muss, damit die Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Angabe einer reinen **Briefkastenadresse kostet** dagegen **den Vorsteuerabzug**. Das Thema bleibt weiter aktuell, denn jetzt haben gleich zwei Senate des Bundesfinanzhofs den **Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu dieser Frage angerufen**. Der Bundesfinanzhof möchte vom EuGH insbesondere wissen, ob die Mehrwertsteuer-systemrichtlinie der EU die Angabe einer Anschrift des Lieferanten voraussetzt, unter der er seine wirtschaftlichen Tätigkeiten entfaltet, und **ob eine Briefkastenadresse genügt**, falls dem nicht so ist. Weiterhin möchte der Bundesfinanzhof wissen, welche Anschrift ein Onlinehändler oder anderer **Unternehmer** angeben muss, **der über kein Geschäftslokal verfügt**. Schließlich geht es noch darum, wann **Anspruch auf Vertrauensschutz beim Kunden** besteht.

## 3. Klarstellungen zu Erbschaftsteuerbefreiungen

**F**ür die von der Familie **selbst genutzte Wohnimmobilie** gibt es eine **Befreiung von der Erbschaftsteuer**. Diese Befreiung setzt aber voraus, dass die Immobilie vom Erben unmittelbar selbst genutzt wird. Dazu hatte der Bun-

Verwaltungsvermögen  
nicht mehr begünstigt

bis zu 15 % des begünstigten Vermögens können  
liquide Mittel sein

Begünstigung für  
vom Erblasser geplante  
Investitionen

Vorteil für  
Familienunternehmen

Korrektur beim vereinfachten  
Ertragswertverfahren

bis zu 10 Jahre  
zinslose Stundung

Absenderadresse in der  
Rechnung darf keine reine  
Briefkastenadresse sein

Bundesfinanzhof reicht  
das Problem jetzt an den  
Europäischen Gerichtshof  
weiter

EuGH soll mehrere  
Fragen beantworten

Steuerbefreiung für  
Familienwohnheim

des Finanzhof entschieden, dass die **Steuerbefreiung nicht in Frage kommt**, wenn der Erbe von vornherein **aus beruflichen Gründen gehindert** ist, die Wohnung selbst zu nutzen. Dieses Urteil wendet die Finanzverwaltung zwar an, stellt aber ausdrücklich klar, dass es für die Befreiung **weiterhin unschädlich** ist, wenn die **Pflegebedürftigkeit des Erben** die Führung eines eigenen Haushalts nicht mehr zulässt oder ein **minderjähriges Kind** rechtlich gehindert ist, einen Haushalt selbstständig zu führen.

Ein weiteres Urteil des Bundesfinanzhofs betrifft die Möglichkeit, die **Begünstigung** im Rahmen einer Erbauseinandersetzung **auf einen Miterben zu übertragen**. Dieser Transfer ist nach dem Urteil auch dann möglich, wenn die **Erbauseinandersetzung erst ca. 15 Monate nach dem Erbfall** erfolgt ist. Wegen der Anforderung einer unverzüglichen Selbstnutzung hat der Fiskus hier einen Transfer bisher nur dann anerkannt, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung innerhalb von 6 Monaten nach dem Erbfall erfolgt. Jetzt hat die Finanzverwaltung zumindest teilweise Einsehen: Erfolgt die Erbauseinandersetzung erst nach mehr als 6 Monaten, kann der **Begünstigungstransfer in begründeten Ausnahmefällen** (z. B. aufgrund von Erbstreitigkeiten, Erstellung von Gutachten etc.) gewährt werden. Der Erbe muss dann aber die Gründe darlegen, die eine Erbauseinandersetzung innerhalb des Sechsmonatszeitraums verhindert haben. Die Aufweichung der Sechsmonatsfrist in begründeten Fällen gilt **analog für den Begünstigungstransfer bei den Steuerbefreiungen für Mietwohnungen und Betriebsvermögen**. Außerdem stellt der Fiskus klar, dass eine unverzügliche Selbstnutzung vorliegt, wenn zwar die tatsächliche Nutzung zu eigenen Wohnzwecken unverzüglich beginnt, die Erbauseinandersetzung jedoch erst danach und nach Ablauf des Sechsmonatszeitraums erfolgt.

## 4. Abfärberegung bei Beteiligungen ohne Bagatellgrenze

**D**ie Abfärberegung sieht vor, dass eine freiberufliche oder vermögensverwaltende Personengesellschaft **in vollem Umfang als gewerblich gilt**, wenn die Gesellschaft auch nur anteilig gewerbliche Einkünfte erzielt. Der Bundesfinanzhof akzeptiert eine Ausnahme, wenn die gewerblichen Einkünfte nur einen **äußerst geringen Umfang von nicht mehr als 3 %** des Gesamtumsatzes haben. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat nun aber klargestellt, dass diese **Bagatellgrenze nur für eine gewerbliche Tätigkeit** der Gesellschaft selbst gilt, aber **nicht für Einkünfte der Gesellschaft aus einer Beteiligung** an einer gewerblich tätigen Gesellschaft. Es sei durch sachliche Gründe gerechtfertigt, bei einer Beteiligung immer von einer Abfärbung auszugehen.

## 5. Pensionserhöhung bei vorzeitigem Ausscheiden als Geschäftsführer

**E**ine Pensionszusage für den Gesellschafter-Geschäftsführer muss erdienbar sein, um steuerlich anerkannt zu werden, wofür **mindestens 10 Jahre bis zum vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand** notwendig sind. Auch bei der Erhöhung einer vorherigen Pensionszusage ist die Erdienbarkeit zu prüfen. Wird der **Anstellungsvertrag** des Geschäftsführers **nach einer Erhöhung vor Ablauf der 10-Jahres-Frist aufgelöst**, führt die spätere Pensionszahlung anteilig

Hinderung an einer Selbstnutzung ist nicht immer steuerschädlich

Möglichkeit zur Übertragung der Begünstigung auf Miterben

Selbstnutzung erst nach mehr als 6 Monaten in begründeten Ausnahmefällen unschädlich

Erbauseinandersetzung kein unüberwindbarer Stolperstein mehr

Abfärberegung macht sämtliche Einkünfte gewerbsteuerpflichtig

Bagatellgrenze gilt nicht für Einkünfte aus Beteiligungen an gewerblichen Gesellschaften

Erdienbarkeit einer Pensionszusage ist nach einer Erhöhung erneut zu prüfen

zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, soweit sie auf die Erhöhung entfällt. Für das Finanzgericht Münster spielt es dabei keine Rolle, dass der ehemalige Geschäftsführer auch **nach der Auflösung des Vertrags weiterhin Tätigkeiten für die Gesellschaft** verrichtet hatte. Diese Tätigkeiten standen nach Ansicht des Gerichts mit der Erhöhung der Pensionszusage in keinem angemessenen Verhältnis.

## 6. Vermietung von Flüchtlingsunterkünften

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main hat sich zur **umsatzsteuerlichen Behandlung der Vermietung** von Gebäuden zur Unterbringung von Flüchtlingen geäußert. Werden die Verträge langfristig (also länger als sechs Monate) oder unbefristet abgeschlossen, ist die **Vermietung in der Regel steuerfrei**. Das gilt auch, wenn übliche Nebenleistungen (möblierte Überlassung, Reinigung, Hausmeister etc.) Teil des Vertrags sind. Eine **Option zur Umsatzsteuer kommt dann nicht in Frage**, weil die Vermietung in der Regel nicht an einen Unternehmer, sondern an die öffentliche Hand erfolgt. Auch zu anderen Konstellationen, insbesondere der kurzfristigen Vermietung und zu Rahmenverträgen enthält der Erlass Vorgaben.

## 7. Aufwandsentschädigung eines Schöffen

Die Vergütung, die ein Schöffe für seine Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter erhält, ist **Teil der steuerpflichtigen Einkünfte**. Für das Finanzgericht Baden-Württemberg schließt die Ausübung eines Ehrenamtes eine Gewinnerzielungsabsicht nicht aus. Es läge hier **weder eine steuerfreie Aufwandsentschädigung** vor, **noch handele es sich um Einkünfte als Arbeitnehmer**, auf die die Werbungskostenpauschale anzuwenden wäre, meint das Gericht. Stattdessen ist die Vergütung Teil der **Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit**.

## 8. Bilanzierung langfristiger Fremdwährungsdarlehen

Dem Finanzgericht Schleswig-Holstein lag die Frage vor, ob ein Fremdwährungsdarlehen mit dem **Wechselkurs bei Darlehensbeginn oder dem Wechselkurs am Bilanzstichtag** zu bilanzieren ist. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass der **ursprüngliche Wechselkurs anzusetzen** ist, weil es sich um ein langfristiges Darlehen handle, bei dem Wechselkursschwankungen üblich seien und kein Anlass für den Ansatz eines höheren Teilwerts vorliege. Ein Wechselkursverlust wirkt sich damit erst am Ende der Laufzeit aus.

## 9. Voraussichtlicher Mindestlohn ab 2017

Seit Anfang 2015 gibt es in Deutschland den gesetzlichen Mindeststundenlohn von 8,50 Euro. Alle zwei Jahre ist eine **Erhöhung des Mindestlohns** vorgesehen, erstmals also zum 1. Januar 2017. Nach Presseberichten hat sich die Mindestlohnkommission jetzt auf eine Erhöhung **auf 8,84 Euro pro Stunde** geeinigt. Die Erhöhung fällt damit höher aus als zunächst erwartet, weil die Kommission nun doch auch die jüngsten Tarifabschlüsse berücksichtigt hat.

Auflösung des GF-Vertrags vor Ablauf von 10 Jahren führt zu einer verdeckten Gewinnausschüttung

Erläuterungen zur umsatzsteuerlichen Handhabung der Vermietung von Flüchtlingsunterkünften

Aufwandsentschädigung eines Schöffen ist steuerpflichtig

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Kursschwankungen sind normal

keine Auswirkung auf den Bilanzansatz

Mindestlohn steigt 2017 von 8,50 auf 8,84 Euro